

Mensch+Recht

Nr. 72

Juni 1999

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Menschenrechte im Kosovo dank der NATO wieder in Kraft

Doch was macht die NATO mit der Türkei?

Die Kapitulation von Slobodan Milosevic gegenüber den in der NATO verbündeten Staaten hat den Weg dafür frei gemacht, dass in der seit Jahrzehnten von Serben unterdrückten jugoslawischen Provinz Kosovo wahrscheinlich zum ersten Mal die Menschenrechte und Grundfreiheiten wirklich respektiert werden können. Solange das NATO-Protokoll über Kosovo dauern wird, solange wird wenigstens einigermassen sichergestellt, dass diese wesentlichen Grundlagen menschlichen Zusammenlebens in einem Staat beachtet werden.

Die Staaten der NATO haben die Luftangriffe gegen Jugoslawien mit dem erklärten Ziel geflogen, die schwer verletzte Menschenrechte im Kosovo müssten wieder hergestellt werden. Als einer der größten Verstösse gegen die Menschenrechte galt ihnen die Vertreibung der albanischstämmigen Bevölkerung. In der Tat war diese Vertreibung nicht nur ein Verbrechen gegenüber den betroffenen Menschen; sie stellte auch einen Angriff nicht nur auf die umliegenden Länder Mazedonien und Albanien mit dem Mittel von Flüchtlingsströmen dar; angegriffen mussten sich auch die Staaten fühlen, auf welche sich die Fluchtbewegung aus dem Kosovo in Form von Asylsuchenden auswirkt, also auch die Schweiz. Es ist einigermassen eigenartig, dass bislang keiner der verantwortlichen Politiker gegen das Argument, die NATO-Staaten verfügten über kein UNO-Mandat, nicht auf diese Tatsache eines Angriffs durch Jugoslawien mit anderen Mitteln als Waffen hingewiesen und erklärt hat, nach der UNO-Charta müsse auch ein derartiges Vorgehen eines Staates als Angriff verstanden werden, welcher die unmittelbare Abwehr ohne UNO-Mandat rechtfertigt.

Im Kampf gegen den angeklagten Kriegsverbrecher Slobodan Milosevic

standen einmal mehr die Vereinigten Staaten in vorderster Front. Sie trugen die Hauptlast sowohl in Bezug auf das eingesetzte Arsenal als auch - jedenfalls einstweilen - die entsprechenden Kosten. Ihr Präsident Bill Clinton war auch einer jener Staatsmänner, der am entschiedensten darauf hingewiesen hat, es gehe darum, auf dem Balkan die Menschenrechte wieder herzustellen.

Auch die Türkei verübt schlimmste Menschenrechtsverletzungen

Der Kampf der Amerikaner und ihrer europäischen Verbündeten gegen das Regime Milosevic in Jugoslawien ist dankbar zu vermerken. Gleichzeitig aber sind diese Staaten zu fragen, ob für sie die Menschenrechte teilbar sind: Es ist doch unverständlich, dass die NATO-Staaten zwar gegen Jugoslawien vorgehen, welches im Kosovo gegen seine eigene Bevölkerung vorgeht, seit Jahrzehnten aber den ebenso grausamen, nur viel weiter entfernten Menschenrechtsverletzungen seitens der türkischen Regierung im Gebiet der Kurden beinahe billigend zusehen.

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg gegen die Türkei, welche das Ausmass dieser Grausamkeiten nur in Umrissen darstellen, sprechen allein schon Bände.

Zerstörte Dörfer verschwundene Menschen - umgebrachte Journalisten

Im Kurdengebiet hat die türkische Regierung ebenfalls seit Jahrzehnten einen Krieg gegen die eigene Bevölkerung geführt, dessen Grausamkeit jener Milosevics im Kosovo in nichts nachsteht.

Systematisch hat die türkische Armee im Kurdengebiet Dörfer vollstän-

Zum Geleit

Zweierlei Mass

Wie sich doch die Bilder gleichen: Milosevics Sonderkräfte verbreiteten im Kosovo Angst und Schrecken, nötigten die albanischstämmige Bevölkerung, ihre Häuser zu verlassen, nahmen ihnen Geld, Pässe und Wertsachen ab, vergewaltigten Frauen, verschleppten und töteten Tausende von Männern, brandschatzten Häuser und leerten so ein riesiges Gebiet von Menschen, die im Jugoslawien Milosevics nicht als gleichwertige Bürger anerkannt werden.

Sonderkräfte der türkischen Regierung nötigten die kurdische Bevölkerung in der südöstlichen Türkei, ihre Häuser zu verlassen, brandschatzte deren Häuser, legten ganze Dörfer in Schutt und Asche, verschleppten missliebige Personen und töteten sie gar; einer der Misshandelten, welcher deswegen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrief, wurde deswegen nicht nur bedroht, sondern getötet. Klare Tötungsverbrechen wurden von den türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht verfolgt, wenn es sich um Kurden handelte.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Sowohl das Regime Milosevic wie auch die türkischen Regimes, ganz gleich, wer sie führte, stellen unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten verbrecherische Organisationen dar.

Weil die westlichen Staaten, welche die NATO bilden, im Kosovo praktisch keinerlei wirtschaftlichen Interessen besitzen, konnten sie sich entschliessen, dort militärisch einzugreifen.

In der Türkei aber, einem Gebiet, das wirtschaftlich interessant und strategisch noch immer bedeutend ist, besitzen nahezu alle westlichen Staaten, darunter auch die Schweiz, erhebliche wirtschaftliche Interessen.

Dieser Umstand sorgt für zweierlei Mass: Gegen Milosevic wird militärisch vorgegangen; das türkische Wahnsinnsregime wird geduldet.

Das gilt nicht nur für die Staatenlenker in deren Hauptstädten. Das gilt auch für die Parlamentarier, welche als Delegierte ihrer nationalen Parlamente in Strassburg die Beratende Versammlung des Europarates bilden. Dort ist es bislang nicht gelungen, gegenüber der Türkei eine Haltung einzunehmen, die wegen ihrer ständigen Menschenrechtsverletzungen notwendig wäre. Gegenüber der Ukraine wird wegen der unhaltbaren Menschenrechtssituation ein Ausschluss aus dem Europarat angedroht; gegenüber der Türkei wird weggesehen.

Zweierlei Mass in Menschenrechtsfragen zerstört das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Europarates. Das muss gestoppt werden. ●

dig zerstört - man spricht von über 6'000 Dörfern! Unliebsame Kurden sind zu hunderten verschleppt worden, ohne dass ihre Angehörigen je wieder etwas von ihnen gehört haben. Journalisten, welche dem Regime in Ankara nicht genehm waren, sind von türkischen Polizeikräften misshandelt und getötet worden.

Urteile gegen die Türkei wegen Kampf gegen Kurden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat bisher folgende Urteile gegen die Türkei wegen ihrer Verbrechen im Kurdengebiet ausgesprochen:

Akdivar, 16.9.96, wegen Brandanschlag von Häusern durch Sicherheitskräfte;
Aksoy, 18.12.96, wegen Folterung;
Aydin, 25.9.97, wegen Folter und Vergewaltigung durch Sicherheitsbeamte;
Erdagöz, 22.10.97, wegen Folterung durch Polizei;
Mentes, 28.11.97, wegen Anzündens von Häusern und Vertreibung von Bewohnern;
Kaya, 19.2.98, wegen Tötung einer Person durch Polizeiorgane;
Selçuk und Asker, 24.4.98, wegen Niederbrennens von Wohnhäusern und Vertreibung von Menschen;
Tekin, 9.6.98, wegen Haft in Kälte, in Zelle ohne Licht, mit verbundenen Augen und Zufügung von körperlichen Verletzungen der Haut;
Güleç, 27.7.98, wegen Polizeieinsatzes mit Feuerwaffen und Todesfolge gegen Demonstranten;
Ergi, 28.7.98, wegen Polizeieinsatzes mit Feuerwaffen gegen Ruhestörung;
Yasa, 2.9.98, keine Untersuchung der Erschiessung eines Menschen.

Zusätzlich zu diesen Urteilen wurde die Türkei verurteilt, weil sie politische Zensur ausübt, weil ihre Staatssicherheitsgerichte mit jeweils einem Militär Richter besetzt und deshalb nicht unabhängig sind, und weil jemand vor Gericht wegen Gebrauchs der kurdischen Sprache diskriminiert wird.

Eine Staatengemeinschaft, welche alles dies weiss, welche zwar gegen Milosevic in Jugoslawien mit Waffengewalt agiert, aber gegen die türkischen Machthaber - wegen der strategischen Lage der Türkei zwischen den kaukasischen und irakischen Erdölgebieten und Europa - nicht in ähnlicher Weise vorgeht, nimmt den Vorwurf in Kauf, auch die Menschenrechte ihren wirtschaftlichen und strategischen Interessen unterzuordnen. ●

Zahlreiche menschenrechtswidrige Strafprozesse in der Schweiz

Die Waage der Justiz steht schief

In einer Veranstaltung des Europa Instituts Zürich vom 17. Juni 1999 hat der Präsident der Europäischen Menschenrechtskommission, Prof. Dr. Stefan Trechsel, Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität Zürich, darauf hingewiesen, der Schweizer Strafjustiz drohe eine gewaltige Zeitbombe: Sämtliche Strafprozesse, die stattfinden, ohne dass der Vertreter der Anklagebehörde vor Gericht erscheint und die Anklage vertritt, müssten aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ohne weiteres als menschenrechtswidrig bezeichnet werden.

Das betrifft in der Schweiz wohl die Mehrzahl der Straffälle, die überhaupt vor die erstinstanzlichen Gerichte gelangen. So etwa sieht die Strafprozessordnung des Kantons Zürich aus dem Jahre 1919 in § 281 für das Verfahren vor dem Bezirksgericht vor, dass der Bezirksanwalt - der Ankläger - nicht in jedem Falle vor dem Gericht erscheinen und die Anklage vertreten muss: «Erscheint der Bezirksanwalt nicht persönlich, so ist er befugt, dem Gericht schriftliche Anträge einzureichen.»

Ein unzulässiger Spagat

Was vor dem Gericht ein Prozess sein sollte, der zwischen zwei gleichgestellten Parteien - der Anklage und der Verteidigung - ablaufen sollte, über deren Streit ein neutraler Dritter - eben der Richter - entscheiden soll, verkümmert auf diese Weise zu einem verkrüppelten Verfahren: Der Richter muss sich gegenüber Argumenten der Verteidigung ins Gedächtnis rufen, was die Anklage schriftlich behauptet hat, muss sich auch überlegen, was die Anklage auf bestimmte Argumente vielleicht ausführen würde. Er schlüpft damit in die Rolle des Anklägers. Hinterher aber sollte er wieder der Unparteiische sein, der zwischen den beiden Parteien entscheidet. Das ist ein derartiger geistiger und psychischer Spagat, den kein Mensch sinnvoll zu leisten vermag. Das führt dazu, dass die Waage der Justiz schief steht; ein solcher Prozess ist von vornherein unfair und verletzt damit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Zu allen Elend kommt hinzu, dass der Angeklagte den Richter als seinen Gegner empfinden muss, wo er ihn doch als Richter über den Parteien sollte wahrnehmen können. Anklage und Gericht verschmelzen für ihn zum «Staat», der ihn verfolgt.

Zur Begründung seiner Auffassung hat Prof. Trechsel auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Thorgeir Thorgeirson gegen Island vom 25. Juni 1992 hingewiesen.

Die damals geltende Strafprozessordnung Islands sah ein ähnliches Verfahren vor: Der Staatsanwalt konnte selbst entscheiden, ob er vor Gericht als Ankläger auftritt; ist jedoch ein Delikt mit mehr als acht Jahren Freiheitsentzug bedroht, oder drohen fünf Jahre, wobei wegen der zu beurteilenden Tat- und Rechtsfragen ein kontradiktorisches Verfahren erforderlich ist, oder betrifft der Fall Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung, oder ist der Ausgang der Sache von grossem öffentlichem Interesse, muss der Staatsanwalt öffentlich vor Gericht auftreten.

Trat der Staatsanwalt nicht auf, musste der isländische Richter nach dem Gesetz alle Fakten und Rechtsfragen des Falles selbst von Amtes wegen und unabhängig untersuchen, auch wenn schon die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung durchgeführt und darüber Berichte vorgelegt hat. Anschliessend hatte der Richter alle Elemente zu erwägen, die sich auf Schuld oder Unschuld beziehen, wie auch alle mildernden oder erschwerenden Umstände. Sobald diese Untersuchung beendet ist und die Verteidigung ihre Entlastungsbeweise und schriftliche Stellungnahmen vorgelegt hat, hatte der Richter die Sache auf der Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens zu entscheiden.

Thorgeir Thorgeirson, ein Journalist, der wegen Ehrverletzung verurteilt worden war, hatte geltend gemacht, er habe keinen fairen Prozess erhalten. Der Staatsanwalt habe nicht an sämtlichen Gerichtssitzungen teilgenommen. Wenn der Staatsanwalt nicht selber vor Gericht aufträte, müsse der Richter dessen Funktion übernehmen, was von einer Reihe von Richtern bereits kritisiert worden sei. Das Gesetz werde deswegen auch in absehbarer Zeit geändert.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt in seinem Urteil fest, es sei notwendig, zwei verschiedene Prüfungen anzustellen, um ermitteln zu können, ob ein Gericht unabhängig sei; es brauche eine subjektive und eine objektive Prüfung.

Subjektiv müsse die persönliche Unabhängigkeit eines Richters vermutet werden, bis das Gegenteil bewiesen sei. Objektiv müsse bestimmt werden, ob - unabhängig vom persönlichen Verhalten eines Richters - bestimmte überprüfbare Fakten es erlauben, an

der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. In diesem Zusammenhang könnte schon ein Anschein von Bedeutung sein. Es stehe das Vertrauen auf dem Spiel, welches Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft beim Publikum und, insbesondere in strafrechtlichen Verfahren, beim Angeklagten erwecken müssen. Dementsprechend habe jeder Richter, bei welchem ein legitimer Grund vorliege, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln, in den Ausstand zu treten.

Der Gerichtshof untersuchte in der Folge den Ablauf des Strafverfahrens gegen Thorgeirson und fand, dass der Staatsanwalt zwar an sechs der zwölf Gerichtstage gefehlt habe. Weil aber in keiner dieser Verhandlungen mit Ausnahme jener, in welcher dem Gericht eine auf Video aufgezeichnete Fernsehsendung vorgeführt worden sei, Beweise abgenommen worden seien, halte der Gerichtshof dafür, dass die Furcht des Beschwerdeführers, das Gericht sei nicht unparteilich, nicht gerechtfertigt werden könne.

Anders hätte der Gerichtshof aufgrund dieser Ausführungen in seinem Urteil wohl entschieden, wenn der Staatsanwalt bei der Abnahme von Beweisen, etwa der Einvernahme von Zeugen, die von beiden Parteien zu befragen sind, gefehlt und der Einzelrichter, um den es sich in jenem Falle handelte, anstelle des Staatsanwalts Fragen gestellt hätte.

Konsequenzen für die Kantone

Die von Prof. Trechsel vermittelte Erkenntnis, dass die kantonalen Strafverfahren, welche analog der früheren isländischen Strafprozessordnung ohne Beteiligung des Anklagevertreters ablaufen, menschenrechtswidrig sind, wird für die Kantone bedeutende Konsequenzen zeitigen, sobald einmal das Bundesgericht - oder, falls es auf diesem Ohr taub sein sollte -, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt hat, dass ein derartiges Verfahren die Unparteilichkeit eines Gerichtes grundlegend zerstört.

Es liegt an den Anwältinnen und Anwälten, die sich um Strafverfahren vor den unteren Instanzen kümmern, sich durch entsprechende Anträge unbeliebt zu machen, um auch auf diesem Gebiete den Schutz des fairen Verfahrens durch die EMRK durchzusetzen. Denn wenn sonst alles unklar ist, ist doch eines klar: Kaum je wird ein unteres Gericht die Fackel der Menschenrechte selbst in die Hand nehmen, wenn es darum geht, die Anklagevertreter dazu anzuhalten, auch in weniger bedeutenden Fällen ihre Anklage vor Gericht persönlich zu vertreten.

Wie unbeliebt Anträge von Anwälten vor Gericht, die Rechte aus der

EMRK zu beachten, im übrigen sind, hat vor kurzem Annegret Katzenstein, Zürcher Oberrichterin, in der Juristen-Zeitschrift «plädoyer» vom Juni 1999 klargemacht. Lautstark lamentiert sie in ihrem wenig differenzierten Artikel über die «arg plumpen Reden» der Strafverteidiger vor Gericht, Original-Ton Katzenstein: «Die Geltendmachung der Verletzung von durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Freiheitsrechte ist fester Bestandteil solcher Reden - nur, wer weiss, was die Missachtung elementarster Menschenrechte bedeutet?»

Wenn es noch eines weiteren Beweises dafür bedurft hätte, wie wichtig die Kontrolle zumindest einiger Zürcher Oberrichter durch das Kassationsge-

richt ist, dann läge er jetzt vor. Die Tatsache, dass das Zürcher Kassationsgericht im Jahre 1998 von insgesamt 191 angefochtenen Strafurteilen des Obergerichtes deren 38 wegen schwerwiegender Fehler aufheben musste (= 20 %) (1997 waren es fast 24 %), ist jedoch schon Beweis genug.

«Mensch und Recht» fühlt sich lebhaft an jenen früheren Präsidenten des Zürcher Obergerichtes erinnert, der vor Jahren zu einem Anwalt sagte: «Weisch, vo dere EMRK wämmer einfach nüt wüsse». Das gilt offenbar noch heute: kein einziger Zürcher Oberrichter - im Gegensatz zu Mitgliedern des Zürcher Kassationsgerichtes - nahm an der Fortbildungsveranstaltung des Europa Instituts Zürich teil . . .

Eine kurzgefasste Anleitung für Beschwerdeführer

20 Regeln für den Weg nach Strassburg

Im Rahmen der Veranstaltung des Europa Instituts Zürich vom 17. Juni 1999 über das Verfahren bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat der Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), Ludwig A. Minelli, in einem Referat mit dem Titel «Der Rechtsanwalt im Prozess zur Durchsetzung der EMRK» eine kurzgefasste Anleitung vorgetragen. Diese ist in Form von zwanzig Regeln dargeboten worden, deren Kurzfassung wie folgt lautet:

1. Rechtskenntnis erleichtert die Rechtsanwendung ungemein.
2. Führen Sie jeden Fall so, wie wenn er zuletzt nach Strassburg gehen müsste.
3. Prüfen Sie rechtzeitig, ob überhaupt ein Rechtsweg besteht.
4. Prüfen Sie jeden Fall schon am Anfang auf EMRK-Fragen.
5. Beachten Sie dabei die Auslegungsprinzipien für die EMRK.
6. Lassen Sie ihrer Phantasie beim Subsumieren freien Lauf.
7. Prüfen Sie alle Rechte der EMRK durch.
8. Prüfen Sie, wenn es sie gibt, die Eingriffsvoraussetzungen.
9. Stellen Sie hohe Anforderungen an die «Notwendigkeit» eines Eingriffs «in einer demokratischen Gesellschaft».
10. Prüfen Sie, ob Vorbehalte oder auslegende Erklärungen bestehen.

11. Prüfen Sie, ob solche Vorbehalte oder Erklärungen gültig sind.

12. Prüfen Sie, ob es in Strassburg schon einmal etwas Ähnliches gab.

13. Lassen Sie sich von negativen Präjudizien nicht entmutigen.

14. Bringen Sie Ihre Überlegungen zur EMRK schon in der ersten Instanz ein.

15. Prüfen Sie jeden neuen Entscheid auf neue EMRK-Fehler.

16. Prüfen Sie nach jedem Entscheid die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

17. Vorsicht beim Gang ans Bundesgericht.

18. Sie können den Gerichtshof in Strassburg mit einem einfachen Brief anrufen.

19. Machen Sie sich mit den Regeln des Gerichtshofes vertraut.

20. Fragen Sie lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.

Das Referat, welches insgesamt zwölf Seiten Text, sechs Seiten Anmerkungen, eine Seite kurze Literaturangaben (Format A4) umfasst, enthält sämtliche Essentialien, die beachtet werden müssen, um sich jedenfalls die Chancen, in Strassburg erfolgreich Beschwerde führen zu können, zu sichern.

Das ganze Referat samt Anmerkungen kann in seiner vollen Länge durch Voreinzahlung von Fr. 20.- auf das Postcheckkonto 80-12881-2 SGEMKO Forch mit dem Vermerk «20 Regeln» bestellt werden.

Menschenrechtsschutz in der Praxis der UNO

Eine aktuelle Bestandesaufnahme

In Europa mit seiner ausgebauten Gerichtsbarkeit in Strassburg, welche die

Rechte und Freiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention

(EMRK) durchsetzt, wird gerne vergessen, dass auch im Rahmen der Vereinten Nationen (UNO) ein Menschenrechtsschutz besteht. Dieser wird allerdings in den Medien selten positiv dargestellt; meist erfährt die Öffentlichkeit davon nur, wenn es der chinesischen Führung in Beijing wieder einmal gelungen ist, zusammen mit zweifelhaften Verbündeten im Rahmen des Menschenrechtsausschusses der UNO eine China verurteilende Resolution wegen seiner ständigen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verhindern.

Zum 50. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO, der am 10. Dezember 1998 gefeiert wurde, haben drei juristische Verlage in Deutschland, Österreich und der Schweiz einen Sammelband herausgegeben, in welchem der Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen durch 19 ausgesuchte Kenner der verschiedenen Materien dargestellt wird*. Die mit einer (englischen) Ausnahme in deutscher Sprache vorgelegten Darstellungen der verschiedenen Aspekte der Durchsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) geben einen guten Überblick und vermögen zu zeigen, dass jedenfalls überall dort, wo nicht ausgesprochene Grossmächte sich den Menschenrechten versagen, der Schutz durch die UNO immerhin bemerkenswert hat ausgebaut werden können, und dass selbst die Situation in China langsamer Veränderung unterworfen sein dürfte.

Das Buch schliesst nicht nur eine Informationslücke; es macht auch Mut,

vor allem jenen, die sich im Rahmen privater Organisationen für die Durchsetzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten engagieren.

**Baum/Riedel/Schaefer (Hrg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Ver-*

einten Nationen, Baden-Baden/Wien/Zürich, 1998. 314 Seiten, fester Einband, Fr. 69.-.

Das Buch ist portofrei zu beziehen durch Voreinzahlung auf Postcheck-Konto 80-12881-2 SGEMKO Forch, Bestell-Vermerk: «UNO-Praxis». ●

Kollektive Entgleisung im Aargauer Grossen Rat

Der Aargau will Konzentrationslager

Altes Obrigkeitens- und Untertanendenken ist offensichtlich im Aargauer Grossen Rat noch immer an der Tagesordnung: Auf Antrag der Freisinnig-Demokraten (!) stimmte das Kantonsparlament mit 114 zu 50 Stimmen der Forderung nach Einrichtung von Konzentrationslagern «für straffällige und renitente Ausländerinnen und Ausländer im Asylbereich» zu. Mittels Standesinitiative soll dem Bund diese Forderung unterbreitet werden.

In solchen Lagern sollen alle Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung im Asylbereich oder ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz eingesperrt werden, «deren Verhalten und Handlungen darauf schliessen lassen, dass die Person nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen». Auch die «Erschwerung oder Verweigerung der Zusammenarbeit bei einem laufenden Untersuchungs-, Gerichts- oder Asylverfahren» soll dazu genügen, und weitere Gründe mehr.

Ein Christ müsste hier wohl sagen: «Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!». Für die Mehrheit

der aargauischen Wählerinnen und Wähler, welche die Grossräte, die diesem freisinnigen Hirngespinnst zugestimmt haben, erkoren haben, muss dies wohl auch gesagt werden.

Wird dieser Vorstoss aus dem sogenannten «Kulturkanton» näher analysiert, zeigt sich, dass er nichts weniger als einen Freiheitsentzug verlangt, der vom massgebenden Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gedeckt ist.

Doch dieser Einwand, der schon von der aargauischen Regierung gegenüber dem Parlament zu Recht gemacht worden ist, verhallte ungehört. Das Parlament entgleiste kollektiv.

Es kommt nicht von ungefähr, dass Standesinitiativen in Bern nur höchst selten Erfolg haben: Meist lehnt die Bundesversammlung Standesinitiativen ohne Diskussion ab.

Wir haben somit wieder einmal Grund, Karl Kraus zu zitieren: «Alles Leben in Staat und Gesellschaft beruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, dass der Mensch nicht denkt. Ein Kopf, der nicht in jeder Lage einen aufnahmefähigen Hohlraum darstellt, hat es gar schwer in der Welt.»

Wichtige Mitteilung an unsere Leserinnen und Leser

Wollen Sie «Mensch+Recht» weiter lesen

Wir haben bisher nicht besonders kontrolliert, ob alle Empfänger von «Mensch+Recht» jedes Jahr ihren Gönnermitgliederbeitrag entrichtet haben. Für die Gönnermitgliedschaft hat eine einmalige Zahlung im Verlaufe der Zeit genügt, um zu dokumentieren, dass die betreffende Person sich für die Durchsetzung der Menschenrechte in der Schweiz einsetzt. Eine solche Kontrolle hätte ausserdem unnötig Geld gekostet.

An sich würden wir gerne weiter so arbeiten. Aber die Privatisierung der Post macht Ihnen und uns einen Strich durch diese Rechnung. Die Post verlangt von uns künftig den strikten Nachweis, dass jeder Empfänger von «Mensch+Recht» entweder bei uns Gönnermitglied ist und seinen Jahresbeitrag bezahlt hat oder dass ein Abonnementsvertrag besteht und das Abonnement bezahlt worden ist. Für

den Teil der Auflage, für welchen diese Bedingungen nicht zutreffen, müssten wir künftig für den Versand von «Mensch+Recht» unwahrscheinlich viel höhere Porti bezahlen. Dazu aber reichen unsere Mittel nicht aus.

Wenn Sie «Mensch+Recht» weiter erhalten möchten, im Jahr 1999 aber noch keinen Gönnermitgliederbeitrag bezahlt haben, sollten Sie dies unverzüglich tun: Zahlen Sie mindestens Fr. 27.50 auf unser Postkonto 80-12881-2 ein. Neu führen wir ein blosses Abonnement für «Mensch+Recht» ein: Für einen Betrag von Fr. 15.50 senden wir Ihnen «Mensch+Recht» bis Ende 2000 viermal im Jahr zu.

Falls Sie über E-Mail erreichbar sind und «Mensch+Recht» über E-Mail erhalten wollen, können Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Die Zustellung von «Mensch+Recht» via E-Mail erfolgt vorläufig völlig kostenlos. ●